

Die Sicherheitsverhältnisse in den Produktionsgebieten84/A.B.
zu 81/JAnfragebeantwortung.

Zu der von den Abgeordneten W a l l a, F r i e d l, P e n g l e r, G r i e B n e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 28.3.1947 eingebrachten Anfrage, betreffend die Sicherheitsverhältnisse in den Produktionsgebieten, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Um die Vernichtung landwirtschaftlicher Produkte und damit eine Schmälerung des Ernteertrages nach Möglichkeiten zu verhindern, habe ich den Sicherheitsbehörden die strikteste Beachtung des von mir bereits im Vorjahre ergangenen Erlasses mit folgendem Wortlaut in Erinnerung gebracht:

"Die durch die Kriegsfolgen bedingte Ernährungslage erfordert alle Massnahmen, um eine Schädigung wirtschaftlicher Kulturflächen durch Dohheit oder Unachtsamkeit sowie eine Schmälerung des Ernteertrages durch Diebstahl, Ährenlesen, Fahrlässigkeit usw. zu verhindern und auch die kleinsten Mengen von Lebensmitteln für den Allgemeinverbrauch sicherzustellen.

Es wird daher angeordnet:

- 1.) Die Sicherheitsorgane und im Einvernehmen mit den Ämtern der Landesregierungen das Personal der örtlichen Feuerpolizei sind umgehend anzuweisen, während der Sommermonate und der Erntezeit durch verstärkte und fortgesetzte Streifungen sowie energisches Einschreiten gegen Flurdiebstähle und Schädigungen wirtschaftlicher Kulturflächen eine ungeschmälernte Ernte und deren restlose Einbringung zu unterstützen.
- 2.) Solange die geerntete Frucht in Form von Mandeln auf dem Felde steht, ist das Ährenlesen, d.h. das Sammeln von Roggen, Weizen oder anderen Getreidesorten ausnahmslos verboten, und zwar auch dann, wenn das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer oder Pächter hergestellt wurde.

Gegen Zuwiderhandelnde ist auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen strengstens einzuschreiten. In jedem Falle wird ausserdem zu untersuchen sein, ob auf die betreffenden Personen neben der Verfolgung durch die Gerichte oder Verwaltungsbehörden allenfalls die Bestimmungen des Arbeitspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 63 aus 1946, anzuwenden sind, wobei der strengste Masstab anzulegen ist.